

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 18. Dezember 2002 auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999, geändert durch Gesetze vom 24. November 2000, vom 28. Juni 2001, vom 06. Februar 2002 und vom 14. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 30.10.2001 wird wie folgt geändert.

1. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. Bei Stadträten	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10,00 EUR,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	35,00 EUR,
2. Bei Ortschaftsräten	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	8,00 EUR,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	17,00 EUR,

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR. Darauf hinaus erhält er für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

3. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Stolpen, 19. Dezember 2002

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, 19. Dezember 2002

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel